Satzung

in der von der Gründungsversammlung am 18.03.2005 beschlossenen und am 20.11.2005 geänderten Fassung

Bildung und Aufklärung Zossen e.V. (BAZ e.V.)

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der BAZ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, Umwelt- und Landschaftsschutz. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist überparteilich und weltanschaulich neutral.

§ 2 Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Satzungszweck der Förderung von Bildung wird insbesondere durch Organisation und Durchführung öffentlicher Bildungsveranstaltungen (Vorträge, Workshops, Foren) und wissenschaftlicher Projekte, durch Publikationen in den Medien und die Herausgabe eigener Publikationen verwirklicht.
- (2) Der Satzungszweck der Förderung von Kunst und Kultur wird u.a. durch die Organisation von Ausstellungen und Workshops, die Durchführung von Lesungen und Vorträgen verfolgt.
- (3) Der Satzungszweck der Förderung von Umwelt- und Landschaftsschutz wird u.a. mit der Durchführung von Informationsveranstaltungen, Umweltmärkten und Aktionen im öffentlichen Raum erfüllt.

§ 3 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bildung und Aufklärung Zossen in der Kurzform BAZ e.V. und hat seinen Sitz in Zossen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und demzufolge wird der Name mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.") versehen. Kurz- und Langform des Namens sind gleichermaßen gültig.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können jede natürliche Person mit einem Mindesteintrittsalter von 16 Jahren und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die

Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Rechte von juristischen Personen als Mitglieder im Verein können durch jeweils einen Vertreter wahrgenommen werden.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten unter Beachtung der Hausordnung im Sinne der Zwecke des Vereins zu nutzen.
- (5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich in Ausübung ihres Ehrenamtes entstandene Auslagen, wenn die Mittel des Vereins dies zulassen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurückerhalten.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen zwischen vollendetem 16. und vollendetem 18. Lebensjahr ist dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einwilligung der / des gesetzlichen Vertreter(s) beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch freiwilligen Austritt, der spätestens 3 Monate vorher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss;
- b) durch den Tod des Mitgliedes;
- c) durch Auflösung des Vereins;
- d) durch Ausschluss. Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen, beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen ihn ist der Einspruch zulässig, der innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen ist. Betroffenen Mitgliedern ist die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Beschluss in der Mitgliederversammlung zu geben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- e) durch Streichung als Mitglied, wenn die Beitragsrückstände mindestens einen Jahresbeitrag betragen, und das Mitglied nach Aufforderung innerhalb eines Monats seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.
- f) Die Beitragspflicht erlischt mit Ende der Mitgliedschaft.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgesetzt wird.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (3) Bis zum 31.01. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31.07. des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen sowie unverzüglich dann, wenn dies von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Vereins verlangt wird oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Bei vom Vorstand zu beschließenden Dringlichkeitssitzungen ist eine kürzere Ladungsfrist möglich.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vorstand Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- (4) Anträge auf Änderung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung können noch zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Leitung übernimmt der 1. Vorsitzende des Vereins, er kann sich vertreten lassen.
- (7) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat:

- 1. den Vorstand zu wählen und abzuberufen;
- 2. zwei Rechnungsprüfer zu benennen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- 3. den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, die geprüften Rechnungen abzunehmen, den Vereinshaushalt zu beschließen und die Entlastung des Vorstandes auszusprechen;
- 4. über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen;
- 5. die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge in einer Beitragssatzung festzusetzen;
- 6. über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Verlust der Mitgliedschaft zu entscheiden.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand umfasst 5 Personen:
- a) den 1. Vorsitzenden
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) den Schatzmeister
- d) den Schriftführer
- e) den Koordinator
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen gewählt. Eine einfache Mehrheit der Stimmen ist ausreichend. Stellen sich mehrere Mitglieder zur Wahl, so gilt dasjenige Mitglied als gewählt, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ob die Wahl offen oder geheim erfolgt entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Gewählt wird für die Dauer von drei Jahren. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind oder die Mitgliederversammlung beschlossen hat, das Amt nicht wieder zu besetzen.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle übt diese Tätigkeit der stellvertretende Vorsitzende oder ein von diesem beauftragtes Mitglied des Vorstandes aus.
- (5) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn es wenigstens drei der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

§12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt und vom Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, die Einzelvertretungsbefugnis haben. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende das Amt nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Der Vorstand meldet den Verein und jede Änderung des Vorstandes und jede Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zossen an.
- (4) Er beruft die Mitgliederversammlungen des Vereins ein.
- (6) Er reicht auf Verlangen des Amtsgerichts eine Bescheinigung über die Zahl der Mitglieder ein.

 br<
- (7) im Falle der Liquidation des Vereins, führt er diese durch.
- (8) Der Finanzhaushalt des Vereins wird verwaltet von den beiden Vorsitzenden. Der Kassierer kassiert die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren und führt darüber Buch.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die anderen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederwahlversammlung einen Ersatzmann zu bestellen.

§ 13 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist das Amtsgericht Zossen sachlich und örtlich zuständig.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Goetheschule Zossen e.V. Das Vermögen ist dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 18.03.2005 in Kraft.